

1987

Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1987

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 87	Sechsdreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung ..... 613-1-1	2261
6. 10. 87	Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes ... neu: 251-3-6-29	2263
6. 10. 87	Neunzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (19. Bemessungsverordnung) ..... neu: 8232-37-19; 8232-37-18	2264
7. 10. 87	Vierte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung ..... 8052-1	2265
7. 10. 87	Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch (Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung) ..... neu: 7847-11-4-56; 7847-11-4-55	2266
9. 10. 87	Änderungsverordnung 1987 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes ..... 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	2268
24. 9. 87	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	2274

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 .....	2275
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2276

### Sechsdreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 1. Oktober 1987

Auf Grund des § 23 Abs. 4 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 520), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 28 wird eingefügt:

#### „§ 28

Eine verbindliche Zolltarifauskunft über die Einreihung einer Ware in die Position oder Unterposition des Zolltarifs wird bis zur achtstelligen Codenummer der Kombinierten Nomenklatur der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Sie kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auch auf die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs erstreckt werden.“

2. Die §§ 29 und 30 werden wie folgt gefaßt:

„§ 29

(1) Eine verbindliche Zolltarifauskunft ist mit vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Der Antrag muß über alle Merkmale und Umstände Aufschluß geben, die für die Einreihung der Ware in den Zolltarif von Bedeutung sind. Die Neuerteilung einer durch Fristablauf außer Kraft getretenen Auskunft kann formlos unter Bezugnahme auf den dieser Auskunft zugrundeliegenden Antrag und die hierzu eingereichten Untersuchungsunterlagen beantragt werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

(2) Dem Antrag sind von jeder Ware, für die eine Auskunft beantragt wird, drei Proben – jeweils in der für die amtliche Untersuchung ausreichenden Menge – beizufügen. Ist dies wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware wie Größe, Verderblichkeit, Wert oder dergleichen nicht angebracht, so hat der Antragsteller drei Abbildungen oder so genaue Beschreibungen in deutscher Sprache vorzulegen, daß die Auskunft danach erteilt werden kann. Die Oberfinanzdirektion kann hierauf verzichten, wenn sie die Beschaffenheit der Ware bereits aus ihrer handelsüblichen Bezeichnung erkennen kann. Soweit die Bindung von mehr als einer Zollstelle beantragt wird, sollen in entsprechender Anzahl zusätzliche Proben, Abbildungen oder Beschreibungen vorgelegt werden.

(3) Für das Auskunftsverfahren erforderliche weitere Proben, Abbildungen, Beschreibungen oder andere Unterlagen sind der Oberfinanzdirektion in der angeforderten Anzahl vorzulegen.

§ 30

(1) Die verbindliche Zolltarifauskunft wird schriftlich erteilt und als solche gekennzeichnet. Sie enthält neben dem verbindlichen auch einen unverbindlichen Teil, auf den sich die Bindungswirkung nicht erstreckt.

(2) Der verbindliche Teil der Zolltarifauskunft umfaßt

1. das Ausstellungsdatum,
2. die Bezugnahme auf den Antrag,
3. die Einreihung der Ware bis zur achten Stelle in die Position oder Unterposition der Kombinierten

Nomenklatur; in den Fällen des § 28 Satz 2 auch die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs,

4. den Befund,
5. die Warenbeschreibung, wobei angenommene Angaben besonders zu kennzeichnen sind,
6. die Begründung, wobei der Antragsteller auf eine eingehende Begründung verzichten kann,
7. die Angabe der nach § 23 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes gebundenen Zollstellen, soweit bereits beantragt. Diese Angabe sowie die Bindung weiterer Zollstellen kann auf Antrag nachgeholt werden.

(3) Im unverbindlichen Teil wird auf die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs in den Fällen des § 28 Satz 1 sowie auf sonstige die Zollabfertigung betreffende Umstände hingewiesen.“

3. Folgender § 148 c wird eingefügt:

„§ 148 c

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist ab dem 1. Januar 1988 anzuwenden.

(2) Die §§ 28 bis 30 in der ab 1. Januar 1988 geltenden Fassung (Artikel 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1987 – BGBl. I S. 2261) können bereits ab dem 1. September 1987 angewandt werden, soweit die verbindliche Einreihung von Waren in eine Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur beantragt wird. Dabei gelten § 23 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Zollgesetzes sinngemäß.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1988 in Kraft. § 148 c Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1987

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Neunundzwanzigste Verordnung  
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 6. Oktober 1987**

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen  
und Lastenanteile des Bundes und der Länder  
im Rechnungsjahr 1986**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1986 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 470 934 000 DM
in Berlin	292 590 000 DM
insgesamt	1 763 524 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	735 467 000 DM
in Berlin	175 554 000 DM
insgesamt	911 021 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	227 712 000 DM
Bayern	150 212 000 DM
Baden-Württemberg	127 007 000 DM
Niedersachsen	98 302 000 DM
Hessen	75 579 000 DM
Rheinland-Pfalz	49 332 000 DM
Schleswig-Holstein	35 699 000 DM
im Saarland	14 257 000 DM
in Hamburg	21 531 000 DM
Bremen	8 984 000 DM
Berlin	43 888 000 DM
insgesamt	852 503 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	263 172 000 DM
Bayern	103 424 000 DM
Hessen	48 079 000 DM
Rheinland-Pfalz	368 291 000 DM
Hamburg	4 110 000 DM
Berlin	248 702 000 DM
insgesamt	1 035 778 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	70 628 000 DM
Niedersachsen	17 729 000 DM
Schleswig-Holstein	28 294 000 DM
Saarland	4 418 000 DM
Bremen	3 688 000 DM
insgesamt	124 757 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführen- den Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

**§ 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1987

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Neunzehnte Verordnung  
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen  
gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung  
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter  
(19. Bemessungsverordnung)**

**Vom 6. Oktober 1987**

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1987 endgültig auf	4 943 000 000 DM
und	
für 1988 vorläufig auf	5 102 000 000 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1987 (in Vomhunderten) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,276
Westfalen	auf 12,203
Hessen	auf 7,704
Rheinprovinz	auf 14,061
Oberbayern	auf 5,303
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,638
Rheinland-Pfalz	auf 5,933
für das Saarland	auf 1,570
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,663
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,091
Unterfranken	auf 1,977
Schwaben	auf 2,641
Württemberg	auf 8,696
Baden	auf 7,194

Berlin	auf 3,462
Schleswig-Holstein	auf 3,855
Oldenburg-Bremen	auf 2,455
Braunschweig	auf 1,302
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,625
Seekasse	auf 0,351

und

für 1988 (in Vomhunderten) vorläufig festgesetzt für die Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,276
Westfalen	auf 12,203
Hessen	auf 7,705
Rheinprovinz	auf 14,065
Oberbayern	auf 5,303
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,638
Rheinland-Pfalz	auf 5,933
für das Saarland	auf 1,570
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,661
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,941
Unterfranken	auf 1,977
Schwaben	auf 2,791
Württemberg	auf 8,693
Baden	auf 7,194
Berlin	auf 3,462
Schleswig-Holstein	auf 3,855
Oldenburg-Bremen	auf 2,455
Braunschweig	auf 1,302
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,625
Seekasse	auf 0,351

**§ 3**

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1987 bezogenen Vorschriften der 18. Bemessungsverordnung vom 14 Juli 1986 (BGBl. I S. 1058) außer Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1987

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Vierte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung**

**Vom 7. Oktober 1987**

Auf Grund des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird aus Anlaß des Organisationserlasses vom 7. Juli 1987 (BGBl. I S. 1591) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, für Arbeit und Sozialordnung sowie für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet:

**Artikel 1**  
(8052-1)

Im Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), ist an jeder der folgenden Stellen „Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt durch „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“:

- § 2 Abs. 4,
- § 4 Abs. 4 und 5,
- § 9 Abs. 3 Satz 2 sowie
- § 11 Abs. 4.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 57 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 1987 in Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1987

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Verordnung  
über die Gewährung von Prämien  
an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch  
(Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung)**

Vom 7. Oktober 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 15 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich

1. der Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischerzeuger,
2. der Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und
3. der Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger

§ 2

**Antrag**

(1) Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 1 sind nach den Mustern, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekannt macht, bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Die Erzeuger können Anträge auf die Prämie

1. nach § 1 Nr. 1 in der Zeit vom 6. April bis 5. Juni 1987, 1. bis 31. Januar 1988 und 1. bis 30. September 1988,
2. nach § 1 Nr. 2 jährlich in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September und
3. nach § 1 Nr. 3 in der Zeit vom 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, für das die Prämie beantragt werden soll, bis zum 31. Januar des folgenden Wirtschaftsjahres

stellen.

(3) Die Sonderprämie nach § 1 Nr. 1 wird als Bestandsprämie gewährt.

§ 3

**Prämienbescheid**

Die Prämien werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4

**Kontrollzeitraum**

(1) Der Erzeuger hat die Tiere, für die Prämien nach § 1 Nr. 1 beantragt worden sind, während mindestens 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Betrieb zu halten.

(2) Der Erzeuger kann in seinem Antrag nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 erklären, daß Tiere,

1. für die ein Antrag in der Zeit vom 6. April bis 5. Juni 1987 gestellt wird und die
2. zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 12 Monate alt und
3. frühestens 3 Werktage und spätestens 6 Monate nach Antragstellung unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden,

mindestens drei Monate vor Antragstellung in seinem Bestand gehalten worden sind. Für diese Tiere gilt Absatz 1 nicht. Der Erzeuger hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die in Satz 1 genannten Tiere unverzüglich nach der Schlachtung die Schlachtvieh-abrechnung zu übersenden.

§ 5

**Kennzeichnung**

(1) Der Erzeuger, der einen Antrag auf Gewährung einer Prämie nach § 1 Nr. 1 stellt, hat die Tiere, für die ein Antrag

1. in der Zeit vom 6. April bis 5. Juni 1987 gestellt wird, am rechten Ohr,
2. im Januar 1988 gestellt wird, am linken Ohr und
3. im September 1988 gestellt wird, am rechten Ohr zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung ist

1. durch Lochung mit einem Durchmesser von mindestens 1 cm und höchstens 1,5 cm oder
2. durch Anbringung einer nicht entfernbar lila gefärbten aus einem Stück gefertigten Metallohrmarke mit der Aufschrift „Sonderprämie VO 468/87-D“ vor der Antragstellung vorzunehmen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für die in § 4 Abs. 2 genannten Tiere eine von Absatz 2 abweichende Kennzeichnung zulassen, falls die in Absatz 2 genannte Kennzeichnung nicht möglich oder nicht zumutbar und die ersatzweise vorzunehmende Kennzeichnung gut erkennbar und dauerhaft ist.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt sicher, daß Tiere, für die ein Antrag auf Gewährung einer Prämie nach § 1 Nr. 2 gestellt wird, mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sind, die das einzelne Tier unverwechselbar identifiziert.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann für Tiere, die durch einen anerkannten Milch- oder Mastkontrollverband oder eine anerkannte Züchtervereinigung dauernd überwacht werden, eine für die besonderen Zwecke dieser Vereinigung oder dieses Verbandes vorgenommene Kennzeichnung durch nicht entfernbar Ohrmarken verwendet werden, falls diese eine unverwechselbare Identifizierung jedes einzelnen Tieres zuläßt. Die

Kennzeichen der Tiere sind in den Anträgen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 einzeln anzugeben. Die nach Satz 1 gekennzeichneten Tiere dürfen nur zur Schlachtung abgegeben, selbst geschlachtet oder nach einem Drittland ausgeführt werden. Unverzüglich nach der Schlachtung oder der Ausfuhr hat der Antragsteller der nach Landesrecht zuständigen Behörde eine Bescheinigung zu übersenden, aus der hervorgeht, daß das Tier mit dem Kennzeichen nach Satz 1 geschlachtet oder ausgeführt worden ist.

#### § 6

##### Ausfuhr

(1) Tiere, für die ein Antrag auf Prämie nach § 1 Nr. 1 gestellt worden ist oder gestellt werden soll, sind einer besonderen Kontrolle zu unterziehen, falls sie vor Ablauf des Kontrollzeitraums nach § 4 zur Mästung in einen EG-Mitgliedstaat versendet werden sollen, in dem lediglich die Kalbungsprämie angewendet wird. Die Durchführung der besonderen Kontrolle ist schriftlich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag soll spätestens 10 Tage vor der geplanten Versendung bei der Behörde eingehen. Die Zahl und das Alter der zu kontrollierenden Tiere ist in dem Antrag anzugeben.

(2) Die Behörde stellt sicher, daß die Tiere nach Abschluß der Kontrolle so unverwechselbar mit einer Ohrmarke gekennzeichnet sind, daß die Ausfuhr überwacht werden kann.

(3) Für die nach den Absätzen 1 und 2 kontrollierten und gekennzeichneten Tiere gilt § 4 nicht.

#### § 7

##### Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis (§ 8) sowie alle Belege über die in seinem Betrieb gehaltenen Tiere, für die eine Prämie beantragt worden ist, sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist besteht.

(2) Der Prämienempfänger hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde und dem jeweiligen Landesrechnungshof das Betreten der Betriebsräume während der Betriebszeit zu gestatten und die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gehen auf den Betriebsnachfolger über, der sich bei der zuständigen Behörde verpflichtet hat, die von seinem Vorgänger eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

#### § 8

##### Bestandsverzeichnis

(1) Der Erzeuger, der einen Antrag auf eine Prämie nach § 1 Nr. 2 stellt oder eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 5 verwendet, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen und Veränderungen im Bestand der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Erzeuger, der einen Antrag auf eine Prämie nach § 1 Nr. 3 stellt, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen und dieses nach Ablauf der in Artikel 2 Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 (ABl. EG Nr. L 283 S. 28) genannten Frist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.

(3) Das Bestandsverzeichnis ist vom Tag der Antragstellung nach § 2 Abs. 1 bis zum Ende des Zeitraums, in dem der Erzeuger die Tiere nach den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte oder nach § 4 Abs. 1 in seinem Betrieb halten muß, zu führen.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die Schlachtviehabrechnung oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 die Bescheinigung über die Schlachtung oder Ausfuhr nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet.

#### § 10

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 10. April 1987 (BAnz. S. 4277), geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 1987 (BAnz. S. 5657), außer Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1987

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Änderungsverordnung 1987  
zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung  
des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Vom 9. Oktober 1987**

Auf Grund der §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 geändert und § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

**Änderung der 1. DV-BEG**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1175), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen

ab 1. Juli 1967	von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971	von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977	von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978	von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979	von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981	von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987	von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich und
haben;“	von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich

2. § 13 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag

ab 1. September 1965	von 150 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969	von 200 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1972	von 250 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1974	von 300 Deutsche Mark,
ab 1. Februar 1976	von 350 Deutsche Mark,
ab 1. März 1978	von 400 Deutsche Mark,
ab 1. März 1980	von 450 Deutsche Mark,
ab 1. Juli 1982	von 500 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1985	von 550 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1987	von 600 Deutsche Mark und
monatlich übersteigen.“	von 650 Deutsche Mark

3. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

\_\_\_\_\_  
„vom  
1. 1. 1986  
bis  
31. 12. 1986  
DM“  
\_\_\_\_\_;



b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab 1. 1. 1987 DM
1 061
1 061
533
403
295
265
533
799
533“.

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

- a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1986“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1986“,
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
  - aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):  
„ab 1. 1. 1987    29 870    37 164    50 388    66 349“,
  - bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt [66% % aus Nr. 1]“):  
„ab 1. 1. 1987    19 913    24 776    33 592    44 233“,
  - cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld [60 % aus Nr. 2]“):  
„ab 1. 1. 1987    11 952    14 868    20 160    26 544“,
  - dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld [30 % aus Nr. 2]“):  
„ab 1. 1. 1987    5 976    7 428    10 080    13 272“.

**Artikel 2**

**Änderung der 2. DV-BEG**

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1175), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag

ab 1. September 1965	von 150 Deutsche Mark,
ab 1. September 1969	von 200 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1972	von 250 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1974	von 300 Deutsche Mark,
ab 1. Februar 1976	von 350 Deutsche Mark,
ab 1. März 1978	von 400 Deutsche Mark,
ab 1. März 1980	von 450 Deutsche Mark,
ab 1. Juli 1982	von 500 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1985	von 550 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1987	von 600 Deutsche Mark und
monatlich übersteigen.“	von 650 Deutsche Mark

2. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1. 1. 1986 bis 31. 12. 1986 DM“
--

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1987
DM
535
667
799
932
1 061
1 324“.

3. § 21 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1986
bis
31. 12. 1986
DM“

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1987
DM
1 235“.

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung

„ab 1. 1. 1986“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1986“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„ab 1. 1. 1987 24 240 25 368 26 496 27 612 28 740 29 868“;

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 1. 1987 25 476 27 816 30 156 32 496 34 824 37 164“;

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„ab 1. 1. 1987 31 932 34 800 37 680 40 560 43 428 46 308“;

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„ab 1. 1. 1987 41 736 45 072 48 420 51 756 55 104 58 440 61 776“.

### Artikel 3

#### Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1175), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1986
bis
31. 12. 1986
DM“

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 1. 1987  
DM  
2 471“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 1. 1986  
bis  
31. 12. 1986  
DM“

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 1. 1987  
DM  
710“.

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die seit dem 1. Januar 1986 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. Januar 1987 um 3,3 v. H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 471 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 1. 1986  
bis  
31. 12. 1986  
DM“

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 1. 1987  
DM  
2 471“.

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

---

„vom  
1. 1. 1986  
bis  
31. 12. 1986  
DM“

---

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

---

„ab  
1. 1. 1987  
DM  
1 223  
1 540  
127“.

## 6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung „ab 1. Januar 1986“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. Dezember 1986“;
- b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma;
- c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
  - aa) in Absatz 3 Satz 1: „ab 1. Januar 1987 1 113 Deutsche Mark“,
  - bb) in Absatz 3 Satz 2: „ab 1. Januar 1987 127 Deutsche Mark“,
  - cc) in Absatz 4 : „ab 1. Januar 1987 401 Deutsche Mark“,
  - dd) in Absatz 5 : „ab 1. Januar 1987 524 Deutsche Mark“.

## 7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

## a) in Absatz 1:

---

„ab  
1. 1. 1987  
DM

---

768“,

## b) in Absatz 2:

---

„ab  
1. 1. 1987  
DM

---

589“,

## c) in Absatz 3:

---

„ab  
1. 1. 1987  
DM

---

295“.

## 8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1986“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1986“,
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
  - aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):  
„ab 1. 1. 1987 26 491 28 744 29 870“,
  - bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):  
„ab 1. 1. 1987 30 152 34 827 37 164“,
  - cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):  
„ab 1. 1. 1987 37 680 43 431 46 307“,
  - dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):  
„ab 1. 1. 1987 48 418 55 099 58 440 61 781“.

## 9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1986“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1986“;
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
  - aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: „ab 1. 1. 1987 26 491 28 744 29 870“,  
in Abschnitt 1 Nr. 2: „ab 1. 1. 1987 11 921 18 684 21 805“,  
in Abschnitt 1 Nr. 3: „ab 1. 1. 1987 7 944 12 456 14 532“,  
in Abschnitt 1 Nr. 4: „ab 1. 1. 1987 662 1 038 1 211“;

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: „ab 1. 1. 1987	30 152	34 827	37 164“,	
in Abschnitt 2 Nr. 2: „ab 1. 1. 1987	13 568	22 638	27 111“,	
in Abschnitt 2 Nr. 3: „ab 1. 1. 1987	9 048	15 096	18 072“,	
in Abschnitt 2 Nr. 4: „ab 1. 1. 1987	754	1 258	1 506“;	
cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: „ab 1. 1. 1987	37 680	43 431	46 307“,	
in Abschnitt 3 Nr. 2: „ab 1. 1. 1987	16 956	28 230	33 804“,	
in Abschnitt 3 Nr. 3: „ab 1. 1. 1987	11 304	18 816	22 536“,	
in Abschnitt 3 Nr. 4: „ab 1. 1. 1987	942	1 568	1 878“;	
dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: „ab 1. 1. 1987	48 418	55 099	58 440	61 781“,
in Abschnitt 4 Nr. 2: „ab 1. 1. 1987	17 019	30 305	40 324	44 482“,
in Abschnitt 4 Nr. 3: „ab 1. 1. 1987	11 352	20 208	26 880	29 652“,
in Abschnitt 4 Nr. 4: „ab 1. 1. 1987	946	1 684	2 240	2 471“.

**Artikel 4****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1987

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

## Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 24. September 1987

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „büro-data – Ausstellung der Bürowirtschaft Berlin '87“  
vom 14. bis 17. Oktober 1987 in Berlin
2. „IMM – Internationale Möbelmesse“  
vom 19. bis 24. Januar 1988 in Köln
3. „BAU – 8. Internationale Fachmesse für Baustoffe, Bausysteme, Bauerneuerungen“  
vom 20. bis 26. Januar 1988 in München
4. „IMA – Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten“  
vom 27. bis 30. Januar 1988 in Frankfurt
5. „ISM – Internationale Süßwarenmesse“  
vom 31. Januar bis 4. Februar 1988 in Köln
6. „C-B-R MÜNCHEN – 19. Ausstellung Caravan – Boot – Internationaler Reisemarkt“  
vom 6. bis 14. Februar 1988 in München
7. „DOMOTECHNICA – Internationale Messe für energiebetriebene Haushaltgroß- und -kleingeräte, Haustechnik, Küchengeräte und Küchen“  
vom 9. bis 12. Februar 1988 in Köln
8. „INHORGENTA MÜNCHEN – 15. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebs-einrichtungen“  
vom 12. bis 16. Februar 1988 in München
9. „ISPO Frühjahr – 28. Internationale Sportartikelmesse“  
vom 25. bis 28. Februar 1988 in München
10. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeuge, Schloß und Beschlag, Bau- und Heimwerkerbedarf“  
vom 6. bis 9. März 1988 in Köln
11. „Hannover-Messe CeBIT '88 – Welt-Centrum der Büro-, Informations- und Telekommunikationstechnik“  
vom 16. bis 23. März 1988 in Hannover
12. „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 94. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin“  
vom 10. bis 14. April 1988 in Wiesbaden
13. „Internationale Messe KIND + JUGEND (Frühjahr)“  
vom 18. bis 20. März 1988 in Köln
14. „handarbeit – Internationale Fachmesse Textiles Gestalten“  
vom 14. bis 17. April 1988 in Köln
15. „ANALYTICA – 11. Internationale Fachausstellung mit Internationaler Tagung“  
vom 19. bis 22. April 1988 in München
16. „Hannover-Messe INDUSTRIE '88“  
vom 20. bis 27. April 1988 in Hannover
17. „optica – Internationale Fachmesse für Augenoptik“  
vom 30. April bis 3. Mai 1988 in Köln
18. „BÜRO + COMPUTER – 14. Fachausstellung Bürotechnik, Computer, Büromöbel, Organisationsmittel, Zeichentechnik“  
vom 4. bis 7. Mai 1988 in München
19. „ILA '88 – Internationale Luftfahrt-Ausstellung Hannover“  
vom 5. bis 12. Mai 1988 in Hannover
20. „Interschutz '88 – Der Rote Hahn – Internationale Ausstellung für Brand- und Katastrophenschutz“  
vom 28. Mai bis 2. Juni 1988 in Hannover
21. „IMB – Internationale Messe für Bekleidungsmaschinen“  
vom 7. bis 11. Juni 1988 in Köln
22. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“  
vom 4. bis 6. September 1988 in Köln
23. „Internationale Gartenfachmesse“  
vom 4. bis 6. September 1988 in Köln
24. „Internationale Messe KIND + JUGEND (Herbst)“  
vom 11. bis 13. September 1988 in Köln
25. „BIOTECHNICA HANNOVER '88 – Internationale Messe und Kongreß für Biotechnologie“  
vom 20. bis 22. September 1988 in Hannover
26. „IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“  
vom 21. bis 25. September 1988 in Köln
27. „photokina – Weltmesse des Bildes, Photo, Film, Video/Photofinishing, professional Media“  
vom 5. bis 11. Oktober 1988 in Köln
28. „ORGATECHNIK Köln – Internationale Büromesse“  
vom 20. bis 25. Oktober 1988 in Köln

Bonn, den 24. September 1987

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 24, ausgegeben am 6. Oktober 1987

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 87	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie. ....	582
4. 9. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit. ....	588
9. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät. ....	590
9. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR. ....	590
9. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins. ....	591
10. 9. 87	Bekanntmachung der deutsch-spanischen Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens. ....	592
11. 9. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht. ....	593
14. 9. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit. ....	594
14. 9. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit. ....	596
16. 9. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Gestaltung der Beziehungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes. ....	598
18. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zum Haager Abkommen über die internationale Hinerlegung gewerblicher Muster oder Modelle. ....	600
21. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund. ....	601
22. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt. ....	602
22. 9. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit. ....	602
22. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. ...	604
22. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters. ....	604

---

**Preis dieser Ausgabe:** 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
30. 9. 87 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Winterroggensaatgut neu: 7822-6-10	13 541	(184	2. 10. 87)	3. 10. 87
15. 9. 87 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-58	13 541	(184	2. 10. 87)	19. 11. 87
— Berichtigung der Schutz- und Sicherheitshafenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord 9511-25	13 541	(184	2. 10. 87)	—
17. 9. 87 Einhundertunderste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-101	13 729	(187	7. 10. 87)	2. 11. 87
21. 9. 87 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	13 730	(187	7. 10. 87)	19. 11. 87
24. 9. 87 Einhundertste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund-Wickede) 96-1-2-100	13 730	(187	7. 10. 87)	2. 11. 87